

## Merkblatt für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

1. Für die Aufsichtsarbeiten stehen je fünf Stunden zur Verfügung.
2. Die Erklärung für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten des Justizprüfungsamtes und der Personalausweis oder der Reisepass sind mitzubringen.
3. Sollten Sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grunde verhindert sein, so haben Sie zur Vermeidung der Rechtsfolge, dass die versäumte Aufsichtsarbeit mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet wird (§ 19 Abs. 2 JAPG), unverzüglich einen Antrag auf Unterbrechung der Prüfung (§ 25 Abs. 2 JAPG) zu stellen und den Hinderungsgrund nachzuweisen. Im Falle Ihrer Erkrankung ist der Nachweis durch Beibringung eines Zeugnisses des für Ihren Wohnsitz zuständigen **Amtsarztes** zu führen, aus dem ersichtlich sein muss, dass und wie lange Sie erkrankt und prüfungsunfähig sind. Kosten, die durch die amtsärztliche Untersuchung entstehen, gehen zu Ihren Lasten. Auch wenn eine begonnene Klausurbearbeitung aus Krankheitsgründen nicht beendet werden kann, muss in jedem Fall der Amtsarzt aufgesucht werden.
4. Nr. 3 gilt nicht für Studierende, die die Prüfung unter den Bedingungen des Freiversuchs (§ 26 Abs.1 JAPG) ablegen.  
Im Freiversuch führt eine Unterbrechung der Prüfung dazu, dass entweder das Prüfungsverfahren beendet ist (§ 26 Abs.3 JAPG) oder ohne die Vergünstigung des § 26 Abs.1 JAPG fortgesetzt wird.  
**Dasselbe gilt für Studierende, die die Prüfung gemäß § 21 Abs. 5 JAPG ablegen.**
5. Die Arbeiten sind gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber anzufertigen, unleserliche Stellen gehen bei der Bewertung einer Arbeit zu Lasten des Prüflings.

6. **Das Mitführen unzulässiger Hilfsmittel gilt als Täuschungsversuch.** Ein Hilfsmittel ist unzulässig, wenn es seiner Art nach nicht zugelassen ist oder seiner Art nach zwar zugelassen, jedoch durch Zusätze methodischen oder juristischen Inhalts verändert ist. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts. Eintragungen in die Gesetzessammlungen, insbesondere Paragraphenhinweise und sonstige Anmerkungen, sind unzulässig! **Unterstreichungen und farbliche Unterlegungen sind uneingeschränkt zugelassen.**

Lediglich der Beginn des Textes eines Gesetzes darf durch ein Register oder eine Registercke gekennzeichnet werden. Technische Hilfsmittel (Rechner, Organizer, PDA u.ä. Speichermedien) sowie Geräte zur mobilen Kommunikation, **insbesondere Mobiltelefone sowie Smartwatches, sind nicht zugelassen.** **Werden diese am zugewiesenen Arbeitsplatz mitgeführt, gilt dies ebenso wie ein Verstoß gegen die vorstehend untersagten Verhaltensweisen als Täuschungsversuch.**

§ 29 Abs.1 Satz 1 und 2 JAPG lautet: "Unternehmen es Prüflinge, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ (null Punkte) festzusetzen. In besonders schwerwiegenden Fällen können Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden."

7. Etwa benötigte weitere Gesetzestexte sowie Schreibpapier werden zur Verfügung gestellt; Füllfederhalter oder Kugelschreiber sind mitzubringen. Es dürfen nicht in den Klausorraum mitgebracht werden: nicht zugelassene Bücher, eigenes Schreibpapier usw. Eine Übertretung dieser Regelung kann als Täuschungsversuch angesehen werden. Papier darf beim Verlassen des Klausurenraumes nicht mitgenommen werden.

8. Wird eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, erteilt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes die Note "ungenügend (null Punkte)" (§ 19 Abs. 2 JAPG).

9. Zwischen der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten und deren Abgabe besteht innerhalb und außerhalb des Klausurenraumes keine Möglichkeit zu rauchen.